LANDKREIS BÖBLINGEN

KT-Drucks. Nr. 068/2016

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin
Lisa Gemmel
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
l.gemmel@lrabb.de

22.03.2016

Öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats/der Landrätin

Anlage

I. Vorlage an den

Besonderer beschließender Ausschuss	25.04.2016
zur Beschlussfassung	**öffentlich**

II. Beschlussantrag

1. Die Stelle des Landrats/der Landrätin wird am 29. April 2016 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (bw-Woche) öffentlich ausgeschrieben.

2. Die Stellenausschreibung hat folgenden Text:

   Landkreis Böblingen

   Wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers ist die Stelle des/der

   Landrats/Landrätin

   des Landkreises Böblingen (rd. 378.000 Einwohner) zum 1. Oktober 2016 wieder zu besetzen.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über die geforderte Eignung nach § 39 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 der Landkreisordnung verfügen.

Wahl und Amtszeit richten sich nach der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 873). Die Besoldung erfolgt nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2014 (GBl. S. 493).

Die Wahl durch den Kreistag findet am 18.07.2016 statt.

Bewerbungen sind unter Anschluss der üblichen Unterlagen (insbesondere tabellarischen Lebenslauf, Personalbogen, Zeugniskopien, Wählbarkeitsbescheinigung) bis spätestens zum Ablauf des 30. Mai 2016 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Landratswahl“ an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin, Herrn Kreisrat Thomas Sprißler, Landratsamt Böblingen – Zimmer A 412, Parkstraße 16, 71034 Böblingen einzureichen.

Der Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Informationen über den Landkreis Böblingen finden Sie im Internet unter www.landkreis-boeblingen.de

III. Begründung

Der besondere beschließende Ausschuss hat über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats / der Landrätin zu entscheiden, d. h. er bestimmt den Ausschreibungszeitpunkt und den Ausschreibungstext.

Maßgeblich hierfür sind § 39 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung sowie § 6 DVO Landkreisordnung.

Nach § 39 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. § 6 Abs. 1 DVO LKrO ist die Stelle des Landrats spätestens zwei Monate vor der Wahl, die am 18. Juli 2016 stattfinden wird, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich auszuschreiben. Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen beträgt einen Monat.

Der Inhalt der Stellenausschreibung ergibt sich aus § 6 Abs. 2 DVO LKrO. Danach hat die Ausschreibung zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Stelle und die Regelung der Besoldung,
2. den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle und
3. die Frist für die Einreichung der Bewerbungen unter Angabe der Anschrift, an die sie zu richten sind.

Zu den geforderten Eignungen wird auf den Textvorschlag des Regierungspräsidiums Stuttgart in der Anlage verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkung

Die Veröffentlichung der Ausschreibung für die Stelle des/der Landrats/Landrätin im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg kostet 911,08 Euro inkl. MwSt.

Ingrid Balzer
Kreisrätin